

## NIEDERSCHRIFT

### über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Rhodt unter Rietburg vom Dienstag, dem 24.05.2022, im Durlacher Hof Rhodt

**Mitglieder:**

**Anwesend:**

**Bemerkungen:**

Ortsbürgermeister Pister, Armin	Vorsitzender
Beigeordneter Blank, Matthias	Teilnahme ab TOP 2
Beigeordneter Fader, Knut	
Fraktionsvorsitzende Dr. Heintz-Gehm, Birgit	
Fraktionsvorsitzende Hener, Nicole	
König, Stefanie	
Pister, Roland	
Seelos, Peter	
Erste Beigeordnete Schilling, Katrin	
Schreiner, Daniela	
Schreiner, Thomas	
Zimmermann, Annika	

**Abwesend:**

Dr. Engel, Torsten	
Götz, Rainer	
Dr. Schmucker, Axel	
Schöfer, Felix	
Wolff, Christian	

**Nicht stimmberechtigt:**

**Anwesend:**

Dipl.Ing. Dipl.Ing. Zörcher, Klaus	anwesend bis TOP 4
------------------------------------	--------------------

**Für die Verwaltung:**

Verwaltungsfachwirt Henrich, Marco	Schriftführer
------------------------------------	---------------

Der Vorsitzende stellt die ordnungsgemäße Einladung des Gemeinderates Rhodt unter Rietburg fest, welche jedem Mitglied fristgemäß zugestellt wurde.

Zeit, Ort und Tagesordnung wurden öffentlich bekannt gemacht.

**Beginn der Sitzung:** 19:30 Uhr

**Ende:** 22:45 Uhr

## **TAGESORDNUNG:**

### **A) ÖFFENTLICHE SITZUNG**

.

1. Einwohnerfragestunde
2. Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB hinsichtlich eines Bauvorhabens in der Weinstraße, Flurstücks-Nr. 394, 395
3. Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB hinsichtlich eines Bauvorhabens im Burgunderweg, Flurstücks-Nr. 5075
4. Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB hinsichtlich eines Bauvorhabens in der Theresienstraße, Flurstücks-Nr. 55, 56
5. Haushaltssatzung, Haushaltsplan und Stellenplan für die Haushaltsjahre 2022/2023
6. Annahme von Zuwendungen, Beschluss gem. § 94 GemO
7. Förderantrag auf Fortschreibung des Dorferneuerungskonzeptes
8. Errichtung öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge
9. Informationen

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt Ortsbürgermeister Pister den Antrag die Tagesordnung durch eine weitere Bauvoranfrage zu ergänzen. Hierbei geht es um die Flurstücksnummer 50 in der Theresienstraße. Der Ortsgemeinderat beschließt einstimmig die Ergänzung der Tagesordnung. Dieser Punkt wird als TOP 4 in die Tagesordnung eingefügt. Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.

#### **1. Einwohnerfragestunde**

Es liegen keine Anfragen vor.

## 2. Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB hinsichtlich eines Bauvorhabens in der Weinstraße, Flurstücks-Nr. 394, 395

Für das Vorhaben „Errichtung von zwei Wohneinheiten in bestehendem Bauensemble“, Neubau auf Gewölbekeller, Weinstraße auf den Flurstücks-Nr. 394 und 395 wurde am 07.04.2022 ein Antrag auf Änderungsbaugenehmigung eingereicht.

Das Vorhaben liegt im unbeplanten Innenbereich der Ortsgemeinde Rhodt unter Rietburg.

Weiterhin liegt das Vorhaben im Bereich der Gestaltungssatzung und der Denkmalzone bzw. ist denkmalgeschützt und bedarf der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde bei der Kreisverwaltung SÜW.

Gemäß vorliegender Planung ändert sich der Grundriss im Erdgeschoss, Obergeschoss, Dachgeschoss und in der Galerie.

### **Ostansicht:**

Im Obergeschoss sind drei F90 Fenster geplant. Im Dachgeschoss sind drei F90 Fenster (genehmigt waren zwei) vorgesehen. In der Galerie sind statt drei Dachflächenfenster mit den Maßen 66/160 und 66/118 vier Dachflächenfenster mit den Maßen 66/140 geplant.

### **Westansicht:**

Es ist ein vorgebauter Balkon auf Ebene des Obergeschosses geplant. In der Galerie sind statt zwei Dachflächenfenster mit den Maßen 66/98 drei Dachflächenfenster mit den Maßen 66/140 vorgesehen. Die Gaube wird als Schleppdachgaube ausgeführt.

### **Nordansicht:**

Im Dachgeschoss entfällt ein Balkongeländer. Im Obergeschoss wird die genehmigte Glasfront verkleinert und es ist ein Balkon mit Treppe in den Garten geplant.

Die Planerin teilt folgendes mit:

- A) *Der Luftraum zur Galerie ist kleiner montiert worden, als in den Plänen vom 03.05.2021 gezeichnet. Dies ist einem Fehler bei der Montage und Auftragsbestätigung geschuldet. Daher ändert sich innen die Galerie. Die Galerie wird neu um den Kniestockbereich und durch nichtbegehbare und nicht nutzbare Abtrennungen verkleinert. Der Nachweis, dass es sich nicht um ein Vollgeschoss handelt, ist beigefügt, ebenso der Nachweis des Galeriecharakters. Die Gebäudeklasse 3 wird daher eingehalten.*
- B) *Änderungen auf der Ostseite:  
Ein zusätzliches Dachflächenfenster, dafür sind die genehmigten DFF etwas kleiner. Vier zusätzliche F90-Fenster im OG und DG, dafür sind diese auch kleiner. Diese Fenster sind nicht einsehbar.*
- C) *Änderungen auf der Nordseite:  
Vorgebauter Balkon auf Ebene des Obergeschosses. Im EG entfällt das „Gartenzimmer“*
- D) *Änderungen auf der Westseite (Hof):  
Vorgebauter Balkon auf Ebene des Obergeschosses. Ein zusätzliches Dachflächenfenster, Lage und Größe der zwei genehmigten Dachflächenfenster ändert sich geringfügig. Die Gaube wird als Schleppgaube ausgebildet.*
- E) *Innen ändert sich etwas die Raumaufteilung, daher sind die Bauzahlen ebenfalls beigefügt.*

Gemäß § 7 der Gestaltungssatzung sind Dachflächenfenster unzulässig. Sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sind. Dachflächenfenster dürfen eine maximale Breite von 0,75 m nicht überschreiten und müssen dabei ein stehendes Rechteck bilden.

Sowohl im Osten als auch im Westen sind Dachflächenfenster geplant.

Gemäß § 8 (3) der Gestaltungssatzung sind sprossenlose Fenster unzulässig. Sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie von Ortsstraßen und Plätzen aus nicht einsehbar sind. Bei Renaissance (Fachwerkbauten), barocken und nachbarocken Fassaden sind Fenster nur mit der ursprünglichen Teilung zulässig. Das heißt, es sind nur zweiflügelige Fenster mit und ohne Oberlicht zulässig. Fenster sollten möglichst als Verbund- oder Kastenfenster mit konstruktiven Wetterschenkeln aus Holz ausgeführt werden und einen hellen Anstrich erhalten. Fensterbänke sollen als Sandstein- oder Kunststeinfensterbänke, in mindestens 8 cm Stärke ausgeführt werden. Satz 1 gilt nicht für Gebäude nach § 4 Satz 2.

Auf der Ostseite sind F90 Fenster ohne Sprossen geplant.

Gemäß § 8 (4) der Gestaltungssatzung sind Fenster und Haustüren vorzugsweise in Holz auszuführen. Metallfenster und glänzende Kunststofffenster sind nicht zulässig.

Wie die F90 Fenster ausgeführt werden ist den Plänen nicht zu entnehmen.

Gemäß § 10 der Gestaltungssatzung sind vom öffentlichen Verkehrsraum, vom Ortsrand, von Fuß- und Wirtschaftswegen her sichtbare Balkone und Loggien nicht zulässig. Bei Gebäuden nach § 4 Satz 2 können Balkone und Loggien ausnahmsweise zum Ortsrand und den Wirtschaftswegen zugelassen werden, wenn sie loggienartig in einen Nebengiebel integriert sind. Die Breite des Nebengiebels darf dabei ein Drittel der Hausbreite nicht überschreiten (zur Stellung des Hauptgebäudes wird dazu auf § 6 Satz 1, Satz 2 verwiesen).

Richtung Norden ist ein Balkon mit einer Breite von 6,87 m und einer Tiefe von 3,10 m geplant.

Die Ortsgemeinde hat über die Ausnahmen/Abweichung zu entscheiden. Die Ortsgemeinde hat zu entscheiden, ob das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu dem Vorhaben erteilt werden kann. Eine Nichterteilung ist planungsrechtlich zu begründen.

Dipl. Ing. Zörcher erläutert dem Gemeinderat das Bauvorhaben.

Nach kurzer Diskussion beschließt der Gemeinderat einstimmig den Ausnahmen bei den Dachflächenfenstern, den sprossenlosen Fenstern, sowie der Abweichung bei der Errichtung des Balkons zuzustimmen und erteilt das gemeindliche Einvernehmen zu dem vorliegenden Vorhaben.

Die Ratsmitglieder Schilling, König und Dr. Heintz-Gehm beanstanden des Weiteren die Umsetzung des ersten Bauabschnittes im vorderen Gebäude. Hier wurde im ursprünglichen Bauantrag ein Plan mit Sprossenfenstern vorgelegt. Die Umsetzung erfolgte allerdings mit sprossenlosen Fenstern. Der Gemeinderat spricht sich hier dafür aus, dass die Verbandsgemeindeverwaltung sich mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung in Verbindung setzen soll um diese Angelegenheit zu prüfen.

### 3. **Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB hinsichtlich eines Bauvorhabens im Burgunderweg, Flurstücks-Nr. 5075**

Für das Vorhaben Pflasterarbeiten Terrasse, Hofeinfahrt, Wohnmobilstellplatz, Einfriedung des Geländes mit Stützmauer für Aufdübelszaun, behindertengerechten Hauseingang, Rollrasen, Burgunderweg auf der Flurstücks-Nr. 5075 ist am 06.04.2022 eine Bauvoranfrage eingegangen.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „An der Weyherer Straße 2. Änderung“ der Ortsgemeinde Weyher.

In der Bauvoranfrage wird folgendes vom Bauherren mitgeteilt:

*-Pflasterarbeiten mit Ökopflaster Terrasse, Hofeinfahrt, Wohnmobilstellplatz*

*-Einfriedung des Geländes mit Stützmauer für Aufdübelszaun*

*-Behindertengerechter Hauseingang (Rampe)*

*-Rollrasen*

*Mit Biopflaster versiegelt werden insgesamt 86 m<sup>2</sup> (16 m<sup>2</sup>, 65 m<sup>2</sup>, 5 m<sup>2</sup>).*

*Zaun: Rot*

*Gesamt ca. 42 m.*

*1 m hoch eine verputzte Schalungsmauer. Darauf ein 1 m hohen Gitterzaun. Also Gesamthöhe von 2,0 m.*

*-Hoftor mit Gitterzaun*

*-Tür in Zaun/Mauer*

Gemäß Bebauungsplan werden als zulässiges Maß der baulichen Nutzung die Werte des § 17 BauNVO als Höchstwerte im Rahmen der überbaubaren Flächen und der LBO festgesetzt. Es ist von einer Grundflächenzahl von 0,4 auszugehen.

Ob die GRZ eingehalten wird, ist den Plänen nicht zu entnehmen.

Gemäß 2. des Bebauungsplans dürfen die baulichen Anlagen und Einfriedungen nicht in grellen Farben gestrichen, verputzt oder verblendet werden. Fassadenverblendungen mit glasiertem oder keramischen Material sind untersagt.

Der geplante Zaun soll in rot ausgeführt werden.

Gemäß 4. des Bebauungsplans dürfen die Grundstücke max. 0,80 m hoch eingefriedet werden (gemessen über Bürgersteig).

Die Sockelhöhe der Einfriedung darf nicht höher als 0,3 m über Bürgersteighöhe sein. Maschendraht, Autoreifen und ähnliches verunstaltendes Material darf dazu nicht verwendet werden. Verputz und Anstrich in grellen Farben sind untersagt.

Es ist eine 1 m hohe verputzte Schalungsmauer und darauf ein 1 m hoher Gitterzaun geplant. Also eine Gesamthöhe von 2,0 m.

Inwiefern die geplante Rampe sich außerhalb des Baufensters befindet ist den Plänen nicht zu entnehmen.

Dipl. Ing. Zörcher erläutert dem Gemeinderat das Bauvorhaben.

Nach Beratung des Gemeinderates werden folgende Beschlüsse gefasst.

Der beantragten Befreiung GRZ wird mit 4 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen nicht zugestimmt.

Der beantragten Abweichung Zaunfarbe rot wird mit 1 Ja-Stimme, 10 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung nicht zugestimmt. Der Gemeinderat bittet in dieser Angelegenheit um weitere Informationen um welchen Rotton es sich handelt.

Der beantragten Abweichung Höhe und Art der Einfriedung wird mit 1 Ja-Stimme, 10 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung nicht zugestimmt.

Der beantragten Befreiung Rampe wird einstimmig zugestimmt

Der Ortsgemeinderat vertagt mit 1 Ja-Stimme, 11 Nein-Stimmen das gemeindliche Einvernehmen zu dem vorliegenden Vorhaben und weist daraufhin, dass die vorliegenden Unterlagen des Bauherren nicht aussagekräftig genug sind.

#### 4. Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB hinsichtlich eines Bauvorhabens in der Theresienstraße, Flurstücks-Nr. 55, 56

Zu dem Bauvorhaben in der Theresienstraße mit den Flurstücks-Nr. 55,56 wurde bereits in einer Sitzung im März das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt, da die Gegenüberstellung des geplanten Bauvorhabens zum Nachbargebäude nicht vorlag. Der Bauherr hat zwischenzeitlich einen Vergleichsplan aus dem GEO-Portal nachgereicht, hier ist allerdings nur der Vergleich des aktuellen Bestandsgebäudes zum Nachbargebäude ersichtlich. Der Gemeinderat bittet hierbei um eine Vergleichsdarstellung mit dem neu geplanten Bauvorhaben zum Nachbargebäude.

Der Plan sollte wenn möglich in 2 D Ansicht die Südseite des Bauvorhabens und das Nachbargebäude darstellen.

Der Gemeinderat erteilt einstimmig nicht das gemeindliche Einvernehmen.

#### 5. Haushaltssatzung, Haushaltsplan und Stellenplan für die Haushaltsjahre 2022/2023

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung vom 04.05.2022 dem Gemeinderat einstimmig empfohlen, die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan für die Haushaltsjahre 2022/ 2023 in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Der Haushalt für die Jahre 2022 und 2023 schließt mit folgenden Planzahlen ab:

<i>Ergebnishaushalt:</i>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
Gesamtbetrag der Erträge:	2.645.110,00 EUR	2.074.045,00 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen:	2.313.766,00 EUR	2.195.287,00 EUR
<b>Jahresfehlbetrag (-) / -überschuss (+):</b>	<b>+ 331.344,00 EUR</b>	<b>- 121.242,00 EUR</b>

Der Ergebnishaushalt ist in 2022 gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO ausgeglichen

veranschlagt. Dies ist hauptsächlich auf Gewinne bei den Grundstücksverkaufserlösen zurückzuführen. Im Jahr 2023 ist der Ergebnishaushalt unausgeglichen veranschlagt, was überwiegend auf einmalige Aufwendungen für die Unterhaltung von Grundstücken und Gebäuden zurückzuführen ist.

<i>Finanzhaushalt:</i>	2022	2023
<b>Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf</b>	<b>435.837,00 EUR</b>	<b>- 12.539,00 EUR</b>
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	241.000,00 EUR	68.000,00 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	467.420,00 EUR	17.500,00 EUR
<b>Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf</b>	<b>- 226.420,00 EUR</b>	<b>+ 50.500,00 EUR</b>
<b>Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf</b>	<b>- 209.417,00 EUR</b>	<b>- 37.961,00 EUR</b>

Gem. § 18 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO ist der Finanzhaushalt in der Planung ausgeglichen, wenn unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Haushaltsvorjahren der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 Posten F 23 GemHVO ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionen zu decken.

Der Saldo nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Posten F 23 GemHVO beträgt im Jahre 2022 insgesamt **435.837,00 EUR**, im Jahre 2023 insgesamt **- 12.539,00 EUR**. Die Tilgungen betragen in den Jahren **2022 14.717,00 EUR bzw. 2023 15.020,00 EUR**.

Die Tilgungen können in 2022 erwirtschaftet werden, der Finanzhaushalt 2022 ist somit ausgeglichen veranschlagt. Im Jahr 2023 ist ein Haushaltsausgleich nicht gegeben.

Eine Kreditaufnahme zur Finanzierung der Investitionen ist in beiden Haushaltsjahren nicht vorgesehen.

Eine Erhöhung der Steuer- und Beitragssätze ist nicht vorgesehen.

Die Entwicklung der Forderungen/ Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde aus dem Zahlungsmittelbestand (liquide Mittel) stellen sich wie folgt dar:

**a) Forderungen gegenüber der Verbandsgemeinde aus dem Zahlungsmittelbestand  
(bisher: Allgemeine Rücklage)**

voraussichtliche Forderung zum Abschluss des Haushaltsjahres 2021	0,00 EUR
voraussichtliche Zunahme der Forderung 2022	151.109,00 EUR
<u>voraussichtliche Zunahme der Forderung 2023</u>	<u>22.941,00 EUR</u>
voraussichtliche Forderung am 31.12.2023:	<u>174.050,00 EUR</u>

**b) Forderungen gegenüber der Verbandsgemeinde aus dem Zahlungsmittelbestand  
(bisher: Sonderrücklage „Feldwege“)**

Forderung (- Verbindlichkeit) zum Abschluss des Haushaltsjahres 2020	38.772,76 EUR
voraussichtliche Zunahme der Forderung 2021	+ 1.752,12 EUR
voraussichtliche Zu- / Abnahme der Forderung 2022	0,00 EUR
<u>voraussichtliche Zu- / Abnahme der Forderung 2023</u>	<u>0,00 EUR</u>
voraussichtliche Verbindlichkeit am 31.12.2023:	<u>40.524,88 EUR</u>

**a) Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde aus Krediten zur Liquiditätssicherung  
(bisher Fehlbeträge)**

Verbindlichkeiten zum Abschluss des Haushaltsjahres 2021	43.591,00 EUR
voraussichtliche Abnahme der Verbindlichkeiten 2022	- 43.591,00 EUR
<u>voraussichtliche Abnahme der Verbindlichkeiten 2023</u>	<u>0,00 EUR</u>
voraussichtliche Verbindlichkeiten am 31.12.2023:	<u>0,00 EUR</u>

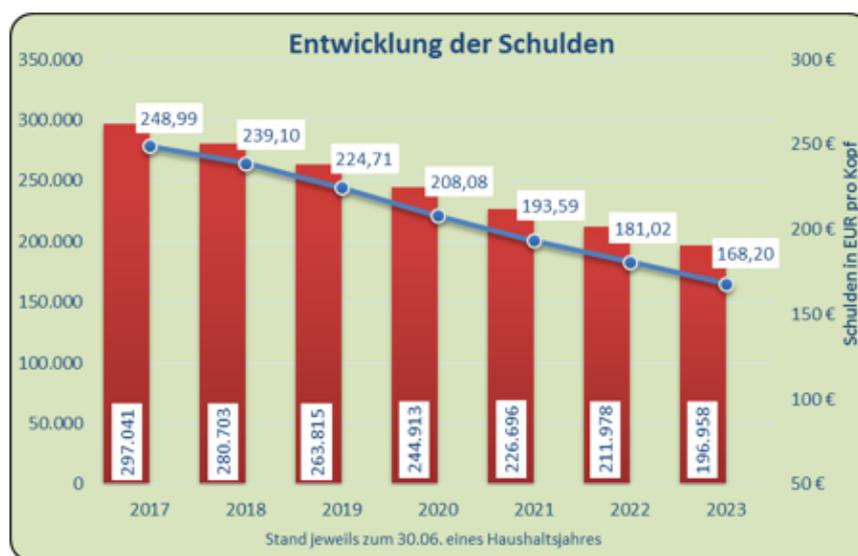
Die Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse der Verbandsgemeinde Edenkoben können im Jahr 2022 vollständig abgebaut werden.

Die Entwicklung der Schulden stellt sich in den Jahren 2022 / 2023 wie folgt dar:

**Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten aus der Aufnahme von Investitionskrediten  
(bisher Schulden)**

Verbindlichkeiten zum Abschluss des Haushaltsjahres 2021	226.696,00 EUR
- Abnahme der Verbindlichkeiten (Tilgung 2022)	- 14.717,25 EUR
- Abnahme der Verbindlichkeiten (Tilgung 2023)	- 15.020,49 EUR
<b>voraussichtliche Verbindlichkeiten am 31.12.2023:</b>	<b><u>196.958,26 EUR</u></b>

An Zinsen sind voraussichtlich zu entrichten:	2022:	4.122,15 EUR
	2023:	3.818,91 EUR



Verwaltungsfachwirt Henrich trägt den Haushalt 2022/ 2023 vor. Aufkommende Fragen von Seiten der Ratsmitglieder werden direkt beantwortet.

Der Entwurf des Haushaltes ist als Anlage beigefügt.

Nach kurzer Diskussion beschließt der Gemeinderat einstimmig die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan für die Haushaltsjahre 2022/ 2023 in der vorliegenden Fassung.

**6. Annahme von Zuwendungen, Beschluss gem. § 94 GemO**

Gem. § 94 GemO hat der Ortsgemeinderat Rhodt unter Rietburg über die Annahme von Zuwendungen zu entscheiden.

Für die Ortsgemeinde Rhodt unter Rietburg liegt folgendes Angebot vor:

**Spenden: Unterstützung Ortsjubiläum der Ortsgemeinde Rhodt unter Rietburg**

Zuwendungsgeber	Betrag in EUR	Zweck/ Hinweis auf Geschäftsbeziehung
VR Bank Südpfalz eG	1.250,00 EUR	Hausbank

Das Angebot wurde gem. § 94 Abs. 3 GemO der Kommunalaufsichtsbehörde bei der Kreisverwaltung in Landau angezeigt.

Der Gemeinderat Rhodt unter Rietburg nimmt die Zuwendung gem. § 94 GemO einstimmig an.

**7. Förderantrag auf Fortschreibung des Dorferneuerungskonzeptes**

Eine Dorfmoderation soll die Fortschreibung des Dorferneuerungskonzeptes nach sich ziehen. Die vorgezogene Dorfmoderation wurde bereits abgeschlossen.

Nunmehr möchte die Ortsgemeinde das Dorferneuerungskonzept fortschreiben. Es besteht die Möglichkeit außerhalb der Anerkennung als Schwerpunktgemeinde eine Förderung für die Fortschreibung des Dorferneuerungskonzeptes zu erhalten.

Bei Nicht-Schwerpunktgemeinden liegt die Förderquote bei der Erstellung und Fortschreibung von Dorferneuerungskonzepten bei 80%, max. 9.000,00 EUR. Bei Schwerpunktgemeinden liegt die Förderquote bei 90%, max. 10.000,00 EUR.

Vom Planungsbüro „stadtgespräch“ aus Kaiserslautern gibt es hierzu ein Angebot über 10.710,00 EUR brutto. Im Falle einer Förderung würde die Zuwendung des Landes voraussichtlich 8.568,00 EUR betragen.

Wann mit einer Bewilligung eines Antrags auf Fortschreibung des Dorferneuerungskonzeptes zu rechnen ist, kann nicht in Aussicht gestellt werden!

Der Gemeinderat hat zu entscheiden, ob der Förderantrag auf Fortschreibung des Dorferneuerungskonzeptes als Nicht-Schwerpunktgemeinde gestellt werden soll.

Weiterhin hat der Gemeinderat zu entscheiden, ob das Planungsbüro „stadtgespräch“ vorbehaltlich der Förderzusage durch das Land, die Fortschreibung des Dorferneuerungskonzeptes wie angeboten durchführen soll.

Nach kurzer Diskussion fasst der Gemeinderat folgende Beschlüsse.

- a) Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Antrag zur Förderung der Fortschreibung des Dorferneuerungskonzeptes zu stellen.
- b) Weiterhin beschließt der Gemeinderat vorbehaltlich der Förderzusage durch das Land einstimmig, dass das Planungsbüro „stadtgespräch“ die Fortschreibung des Dorferneuerungskonzeptes wie angeboten durchführen soll.

## **8. Errichtung öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge**

Durch die Ortsgemeinde wurde Ende des vergangenen Jahres ein Antrag auf Gewährung einer Bundeszuweisung im Rahmen des Bundesförderprogramms „Ladeinfrastruktur vor Ort“ gestellt.

Dieser Antrag wurde zwischenzeitlich für 2 sog. Schnellladesäulen genehmigt. Leider wurde der Zuschussbescheid nicht korrekt ausgestellt, weshalb eine Änderung durch den Zuschussgeber erfolgt.

Eine Schnellladesäule besteht aus einem AC Anschluss (22 kW) und einem CCS Anschluss (50 kW). Neben den Säulen wäre noch der Netzanschluss für die Säulen zu installieren.

Derzeit wird ein Eigenanteil nach Abzug des Zuschuss von ca. 50.000 EUR geschätzt.

Wie bereits im Rahmen der Antragstellung erläutert, werden neben dem Eigenanteil bei den Errichtungskosten im laufenden Betrieb Kosten für den Servicevertrag zum Betrieb dieser Säulen von ca. 100,00 EUR/Monat je Säule anfallen. Dies ist abhängig von der Nutzungsintensität bzw. vom Stromverkauf.

Nach längerer Diskussion hat der Ortsgemeinderat Rhodt hat einstimmig beschlossen, dass für weitere Entscheidungen zur Schaffung der E-Ladesäulen weitere Informationen notwendig sind. Des Weiteren wird beschlossen die Vorberatung an den Bauausschuss zu delegieren. Der Bauausschuss wird sich dann in seiner nächsten Sitzung in zwei Wochen mit diesem Thema befassen.

Von der Verwaltung werden nähere Informationen benötigt zu den jeweiligen Verträgen zur Bewirtschaftung der E-Ladesäulen, Kosten der Wartung und des Betriebs, sowie mögliche Preise. Entsprechende Informationen sind an den Bauausschuss weiterzuleiten. Das Ratsmitglied Roland Pister hat sich bereit erklärt anhand dieser Informationen eine Wirtschaftlichkeitsberechnung aufzustellen und diese dann dem Gemeinderat vorzustellen.

## 9. Informationen

Ortsbürgermeister Pister informiert den Gemeinderat über Folgendes:

1. Die Partnergemeinde Kronach hat die Ortsgemeinde Rhodt auf ihr Weinfest vom 08.07.-10.07.2022 eingeladen. Ortsbürgermeister Pister hat bereits zugesagt und bittet Gemeinderat um Rückmeldung wer sich der Fahrt noch anschließen möchte.

Ratsmitglied Hener bittet um Weiterleitung der Einladung an alle Ratsmitglieder. Eine Rückmeldung an den Ortsbürgermeister Pister sollte schnellst möglich erfolgen.

2. Die Baustelle an der Rietburg wurde mit einem Archäologen besichtigt um feststellen zu können ob eventuell Ausgrabungen möglich sind. Nach diesem Termin wurde von dem Archäologen mitgeteilt, dass Ausgrabungen aufgrund der gefährlichen Lage nicht durchgeführt werden. Der Aufwand stünde nicht im Verhältnis des Nutzens.
3. Ortsbürgermeister Möwes hat mitgeteilt dass er gerne im Arbeitskreis Kindergarten mitarbeiten wolle. Solange nicht klar ist ob Weyher mit Rhodt eine gemeinsame Lösung sucht soll auch nach einer alleinigen Lösung gesucht werden.

4. Beigeordneter Blank teilt mit, dass er von mehreren Bürgern der Herrengasse auf die aktuelle Verkehrssituation angesprochen wurde. Immer mehr Fahrzeuge nutzen die Herrengasse als Abkürzung. Es wird angefragt ob es hier weitere Maßnahmen von Seiten der Gemeinde gibt um eine Verkehrsberuhigung in diesem Bereich zu erzielen.  
Ortsbürgermeister Pister entgegnete hierzu, dass dieses Anliegen bereits im Verkehrsausschuss besprochen wurde. Es konnte von Seiten Bürger allerdings noch kein schlüssiges Konzept zur Problemlösung vorgelegt werden.

Erste Beigeordnete Schilling teilt daraufhin mit, dass am 30.05.2022 ein Treffen des Arbeitskreises stattfindet bei dem man sich mit der Verkehrssituation in der Herrengasse auseinandersetzen möchte.

5. Die Erste Beigeordnete Schilling informiert den Gemeinderat über den Sachstand zum diesjährigen Blütenfest. Das Blütenfest beginnt wieder ab Freitags ab 18:00 Uhr. Anwohner in dem abgesperrten Bereich der Theresienstraße erhalten einen besonderen Ausweis. Es können bis zu 5.000 Gäste auf das Festgelände zugelassen werden. Der Eintritt kostet pro Tag 3,00 EUR. Kinder bis 15 Jahre dürfen das Gelände kostenfrei betreten. Schilling appelliert an alle die Werbetrommel zu rühren und erwähnt, dass noch weitere Helfer für diverse Tätigkeiten benötigt werden.

	Datum	Unterschrift
Vorsitzender:  <b>Ortsbürgermeister</b>	.....	.....
<b>Schriftführer</b>	.....	.....